

GEBIRGSTRACHTEN-ERHALTUNGSVEREIN D´GRENZLANDLER LAUFEN

VEREINSSATZUNG

vom März 2006

1. ALLGEMEINES

§ 1 Name

Der am 25. August 1908 gegründete Verein führt den Namen
"Gebirgstrachten-Erhaltungsverein D´Grenzlander Laufen e.V."
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Laufen eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Laufen an der Salzach, Landkreis Berchtesgadener Land.
Der Verwaltungssitz ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorstands des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung weltlichen und religiösen Brauchtums, insbesondere der bodenständigen Trachtenkleidung, der bairischen Mundart, der Volksmusik, des Volkstanzes sowie die Aufführung von Theaterstücken in bairischer Mundart.

§ 5 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein veranstaltet und beteiligt sich an Trachten- und Heimatfesten und anderen Brauchtumsveranstaltungen sowie an den traditionellen Kirchenfesten.
2. Er unterhält eine Kinder- und Jugendgruppe zur Vermittlung des bodenständigen Brauchtums an die Jugend.
3. Der Verein ist Mitglied im Gauverband I der oberbayerischen Gebirgstracht-Erhaltungsvereine e.V. mit Sitz in Traunstein, dessen Satzung und Richtlinien einzuhalten sind.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Personen oder Körperschaften durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die

- a. das 6. Lebensjahr vollendet hat,
- b. einen guten Leumund besitzt und
- c. sich bereit erklärt, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift bei der Vorstandschaft einzureichen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsausschuß. Die Ablehnung der Aufnahme ist den Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vereinsausschuß kann der Antragsteller binnen 2 Wochen nach Mitteilung des ablehnenden Beschlusses des Vereinsausschusses schriftlich beim 1. Vorstand die Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag durch die folgende Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 8 Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu fördern und jedes Verhalten zu unterlassen, das das Ansehen des Vereins beschädigen könnte.
2. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus den Vereinsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Vereinsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder des Ausscheidens aus dem Verein für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
3. Vom Vereinsbeitrag befreit sind die Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung, die bei der Vorstandschaft einzureichen ist, seinen Austritt erklären.
2. Bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, in letzterem Fall nach schriftlicher Abmahnung durch die Vorstandschaft, sowie bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie bei zweimaliger Nichtentrichtung des Jahresbeitrags in Folge trotz jeweils schriftlicher Zahlungsaufforderung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Der Ausschluß erfolgt auf schriftlichen Antrag der Vorstandschaft, in dem die Ausschlußgründe anzuführen sind, durch Beschluß des Vereinsausschusses, zu dem 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
 - b. Der Ausschlußantrag muß den Ausschlußmitgliedern und dem vom Ausschluß betroffenen Mitglied spätestens 2 Wochen vor der Entscheidung schriftlich mitgeteilt werden.
 - c. Dem vom Ausschluß bedrohtem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder in der entscheidenden Ausschlußsitzung zum Ausschlußantrag zu äußern; auf dieses Recht ist er schriftlich bei Mitteilung des Ausschlußantrages hingewiesen werden.
 - d. Der Ausschlußbeschluß ist dem Vereinsmitglied mit kurzer Begründung schriftlich mitzuteilen.
 - e. Gegen den Ausschlußbeschluß des Vereinsausschusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich bei der Vorstandschaft die Entscheidung durch die folgende Mitgliederversammlung beantragen. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschlußantrag zu geben. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Verdienste Vereinsmitglieder können durch einen Beschluß des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
2. Erste Vereinsvorstände, die zumindest 2 Amtsperioden dieses Amt ausübten, können nach ihrem Ausscheiden aus diesem Amt durch einen Beschluß des Vereinsausschusses zum Ehrenvorstand ernannt werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen ist von der Vorstandschaft in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Über die Voraussetzung und den Umfang der Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder entscheidet der Vereinsausschuß durch Beschluß.

C. VEREINSORGANE

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden (1. Vorstand), dem 2. Vorsitzenden (2. Vorstand), dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer.

§ 13 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand jeweils alleine sowie der 1. Kassier und der 1. Schriftführer gemeinsam.
2. Entscheidung über die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und Eingehung von einmaligen Verpflichtungen mit einer Verpflichtungsobergrenze von DM 2.000,00 bzw. €1.000,00.
3. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung.
4. Einberufung der Sitzungen des Vereinsausschusses.
5. Vertretung des Vereins im Gauverband I der bayerischen Gebirgstracht-Erhaltungsvereine
6. Vorlage der Kassenbücher und Zahlungsbelege an die Kassenprüfer zur Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorstandes oder zweier weiterer Vorstandsmitglieder zusammen.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorstand.
Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
3. Über den Verlauf der Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, daß vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist dem Vereinsausschuß in der nächsten Ausschußsitzung durch Verlesung gekannt zugeben.

§ 15 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:
 - a. der Vorstandschaft
 - b. dem Vorplattler
 - c. der Dirndlführerin
 - d. dem Jugendleiter
 - e. der Frauenführerin
 - f. dem Zeugwart
 - g. 3 Beisitzern
 - h. dem/den Ehrenvorsitzenden.
2. Soweit für die einzelnen Vereinsausschussmitglieder von der Mitgliederversammlung Vertreter gewählt werden, vertreten diese die Vereinsausschussmitglieder im Falle ihrer Verhinderung.
3. Verschiedene Vereinsausschußämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins sowie die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen;
2. Entscheidung über die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und Eingehungen von Verpflichtungen, soweit die Verpflichtungsobergrenze von DM 2.000,00 bzw. €1.000,00 übersteigen;
3. Festsetzung der Jahresbeiträge;
4. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Vorstandschaft für die Teilnahme an Tagungen des Gauverbandes I der oberbayerischen Gebirgstracht-Erhaltungsvereine e. V. sowie der Fahnenabordnung;
5. Ernennung der Bewirtschafter des Vereinsheims;
6. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
7. Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern;
8. Aufstellung der Richtlinien für die Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder;

9. Erstellung von Wahlvorschlägen für Neuwahlen;
10. Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen und Ansetzung vorzeitiger Neuwahlen der Vorstandschaft und der Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 17 Sitzung des Vereinsausschusses

1. In jedem Geschäftsjahr sind in regelmäßigen Abständen 4 Ausschusssitzungen, weitere Ausschusssitzungen bei Bedarf durchzuführen.
2. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand oder 2 anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen.
Auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses muß der 1. Vorstand binnen 4 Wochen eine Sitzung einberufen.
3. Der Zeitpunkt der Sitzungen ist allen Ausschussmitgliedern rechtzeitig bekannt zugeben. Gegebenenfalls können Sachbereichsleiter oder andere Personen zu Sitzungen des Vereinsausschusses geladen werden; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Der Vereinsausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
Die Leitung der Sitzung des Vereinsausschusses obliegt dem 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorstand.
5. Der Vereinsausschuß entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen und Ansetzung vorzeitiger Neuwahlen der Vorstandschaft und der Mitglieder des Vereinsausschusses ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich.
6. Über den Verlauf der Sitzungen des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte über das Vereinsgeschehen seit der letzten Mitgliederversammlung
 - a. des 1. Vorstandes
 - b. des 1. Schriftführers
 - c. des 1. Kassiers
 - d. des Vorplattlers
 - e. des Jugendleitersbzw. im Falle der Verhinderung ihrer jeweils gewählten Vertreter;

2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
3. Entscheidung über die Entlastung der Vorstandschaft;
4. Entscheidung über Einsprüche gegen Nichtaufnahme- und Mitgliederausschlussentscheidungen des Vereinsausschusses;
5. Entscheidung über schriftliche Anträge von Vereinsmitgliedern;
6. die Durchführung der Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses und ihrer Vertreter sowie der Sachberichtsvertreter;
7. Entscheidung über Satzungsänderungen;
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins;

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils im Frühjahr jedes Kalenderjahres einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vereinsausschusses oder schriftlichen Antrags von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen nach Beschluß des Vereinsausschusses oder Eingang des Antrags einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand durch schriftliche Ladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung einer Anzeige in der Südostbayerischen Rundschau (oder deren Rechtsnachfolger) unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
4. Anträge von Mitgliedern zu Mitgliederversammlungen sind spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung, beim 2. Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung – ausgenommen bei der Entscheidung über die Vereinsauflösung (§ 22 der Satzung) – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Erteilung von Vollmachten zur Stellvertretung ist unzulässig.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und sich unterschriftlich in die zu führende Anwesenheitsliste eingetragen haben.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; für eine Änderung der Vereinssatzung sowie eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorstand.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schriftführer, ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 20 Wahlen des Vereinsvorstandes, der Mitglieder des Vereinsausschusses sowie der Sachbereichsleiter

1. Durch die Mitgliederversammlung sind folgende Amtsinhaber zu wählen:

- a. 1. Vorstand
- b. 2. Vorstand
- c. 1. Kassier(in)
- d. 2. Kassier(in)
- e. 1. Schriftführer(in)
- f. 2. Schriftführer(in)
- g. Vorplattler
- h. Dirndlführerin
- i. Jugendleiter(in)
- j. Frauenführerin
- k. Fähnrich
- l. Trachtenpfleger(in)
- m. Zeugwart
- n. Musikwart
- o. 3 Beisitzer des Vereinsausschusses
- p. 2 Kassenprüfer

Für die Amtsinhaber g. bis n. ist auf Antrag der Vorstandschaft jeweils ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

2. Das aktive Wahlrecht haben Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht für ein Amt der Vorstandschaft haben nur volljährige Vereinsmitglieder; im übrigen haben Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr passives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben zudem nur in der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder, die sich vor der Wahl gegenüber der Vorstandschaft schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl ein bestimmtes Amt zu übernehmen; bei nicht voll geschäftsfähigen Wahlbewerbern muß zudem vor der Wahl den Vorstand die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter zur Amtsübernahme im Falle der Wahl vorliegen. Die schriftlichen Erklärungen müssen vor dem Wahlgang von der Vorstandschaft dem Wahlleiter vorgelegt werden.

3. Vor der Wahl ist der Wahlausschuß, bestehend aus dem Wahlleiter und zumindest 2 Wahlhelfern, in offener Abstimmung aus der Versammlung zu wählen. Sie besitzen in der folgenden Wahl kein passives Wahlrecht.
4. Die Wahl der Amtsinhaber Ziffer 1. Buchstaben a. mit f. erfolgt einzeln in geheimer, schriftlicher Wahl.
Die Wahl der 3 Beisitzer des Vereinsausschusses erfolgt jeweils in einem Wahlgang in geheimer, schriftlicher Wahl, wobei jeder Wahlberechtigte maximal 3 Wahlbewerber wählen kann; eine Kumulierung von Stimmen auf einen Wahlbewerber ist jedoch unzulässig.
Die Wahl der weiteren Amtsinhaber erfolgt, soweit sich nur ein Wahlbewerber für das Amt bewirbt, in offener Abstimmung, ansonsten ist auch hier schriftliche Wahl erforderlich.
5. Für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter den Amtskandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
Als Besitzer des Vereinsausschusses sind die 3 Kandidaten gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Soweit infolge Stimmgleichheit mehr als 3 Beisitzer gewählt würden, hat unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut eine geheime, schriftliche Stichwahl zu erfolgen.
6. Die Amtsinhaber werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Sie treten ihr Amt am Tag der Wahl an; ihr Amt endet mit der Wahl der neuen Amtsinhaber.
Scheidet ein Amtsinhaber aus, so ist, wenn kein gewählter Vertreter vorhanden ist, von der Vorstandschaft kommissarisch ein neuer Amtsinhaber zu bestimmen und in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode durchzuführen.

D. SONSTIGES

§ 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser den Gläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag von 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit 3/4 –Mehrheit beschlossen werden, in der 3/4 der wahlberechtigten Mitgliedern anwesend sind; ist die Mitgliederversammlung aufgrund zu geringer Anwesenheit beschlussunfähig, ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laufen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kulturelle oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Amtsperiode der Vereinsorgane (§§ 12 mit 18) werden erst am Tag der ersten mit Neuwahlen verbundenen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der Satzung wirksam.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.